

REGLEMENT TECHNISCHE KOMMISSION ALPIN SST

I GRUNDLAGE UND ZWECK

Art. 1 Grundlage

Die Technische Kommission Alpin (TKA) des Schneesportteam Surselva (SST) ist eine Fachkommission gemäss Art. Art. 16 Abs. 1 lit. b SST-Statuten SST.

Art. 2 Zweck

Die TKA SST:

- ist für den gesamten skitechnischen Bereich im SST zuständig;
- ist das Bindeglied im alpinen Bereich zum Bündner Skiverband (BSV);
- fördert die Zusammenarbeit und die Kommunikation im Bereich alpin;
- prüft Neuerungen im alpinen Bereich und integriert diese im SST;
- entscheidet in allgemeinen Streitfragen im alpinen Bereich des SST;
- selektioniert das Kader alpin SST.

II KONSTITUTION

Art. 3 Einsitz

Der TKA gehören von Amtes wegen an:

- Leiter/in Alpin SST und Stv.
- Cheftrainer/in SST
- Trainer/innen Trainingsorte SST pro Trainingsort ein/e Vertreter/in
- Chef JO Cup / Chef Mini Cup SST pro Cup ein/e Chef/in
- Koordinator/in (SST Sekretariat) als Protokollführerin

Alle Kommissionsmitglieder können im Verhinderungsfall ihre offizielle Stellvertretung zum Einsitz in die Kommission delegieren.

III ORGANISATION

Art. 4 Vorsitz

Der/die Leiter(in) Alpin SST führt die TKA SST. Er/Sie wird im Verhinderungsfall durch den/die Cheftrainer(in) SST vertreten.

Art. 5 Sitzungen

Die Sitzungen werden durch den/die Leiter/in Alpin SST nach Bedarf einberufen. Unter vorgängiger schriftlicher Angabe von beachtenswerten Gründen kann eine Sitzung ausserdem durch zwei oder mehr Kommissionsmitglieder angesetzt werden.

Zur Sitzung ist bis spätestens 10 Tage vor dem Termin unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuladen. Aus beachtenswertem, aktuellem Grund kann eine Sitzung auch innert kürzerer Frist angesetzt werden.

Der/Die Leiter/in Alpin SST kann weitere Personen an die Sitzungen einladen. Diese Personen haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

Art. 6 Stimmberechtigung

Alle Kommissionsmitglieder und, im Verhinderungsfall, deren Stellvertreter sind stimmberechtigt.

Der/Die Leiter/in Alpin SST hat den Stichentscheid.

Art. 7 Beschlussfähigkeit/Abstimmungen

Die Beschlussfähigkeit der TKA SST ist erreicht, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Kommissionsmitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 8 Protokoll

Die Sitzungen der TKA SST sind in einem Beschlussprotokoll schriftlich zu protokollieren.

Die Protokolle sind, nebst allen Kommissionsmitgliedern, allen Clubverantwortlichen sowie dem Präsidenten/in SST zuzustellen.

IV AUFGABEN

Art. 9 Die TKA SST

- koordiniert und fördert die Zusammenarbeit unter den SST-Skiclubs, innerhalb des SST und mit den Kadern des Bündner Skiverbandes (BSV);
- überwacht die Selektion der Athleten/innen;
- vertritt die Interessen aller für das SST startenden Athleten/innen;
- stimmt die Trainingsplanungen auf jene der BSV-Kader ab;
- integriert Neuerungen im Skirennsport in die verschiedenen Trainingsgruppen;
- motiviert Trainernachwuchs und fördert deren Ausbildung;
- bereitet Anträge zur Genehmigung für den SST-Vorstand vor;
- sucht und unterstützt Veranstalter von alpinen Wettkämpfen in der SST-Region.

Art. 10 Technische Entscheide

Die TKA SST entscheidet in sämtlichen skitechnischen Angelegenheiten, vor allem innerhalb der Selektionen, abschliessend und vom SST-Vorstand vollständig unabhängig.

Art. 11 Allgemeine Entscheide und Entscheidkompetenz des SST-Vorstands

Die TKA SST kann Angelegenheiten, die für das SST von allgemeinem Interesse sind, dem SST-Vorstand zur Beschlussfassung unterbreiten.

Besteht Uneinigkeit darüber, ob eine Angelegenheit skitechnischer Natur ist oder von überwiegendem allgemeinem Interesse ist und daher in die Entscheidzuständigkeit des SST-Vorstands fällt, entscheidet abschliessend der SST-Vorstand.

VI UMSETZUNG

Art. 12 Verantwortung

Der/Die Leiter/in Alpin SST ist, im Rahmen seiner Kompetenzen innerhalb des SST, für die Umsetzung der von der TKA SST gefassten Beschlüsse zuständig. Er kann die Umsetzung ganz oder teilweise auf Dritte, namentlich den/die Cheftrainer/in, übertragen.

Art. 13 Kollegialitätsprinzip

Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, die gefassten Entscheide loyal mitzutragen den/die Leiter/in Alpin SST bei deren Umsetzung nach Kräften zu unterstützen.

VII SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ersetzt sämtliche ihm vorausgehenden Reglemente für die TKA SST und tritt am Tag nach der Genehmigung durch den SST-Vorstand in Kraft.

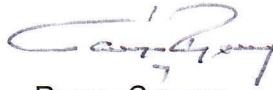
Durch die Technische Kommission SST (TKA SST) zuhanden des SST-Vorstands verabschiedet am 6. Mai 2015 und durch den SST-Vorstand genehmigt am 6. Mai 2015:

Für den Vorstand SST:
Der Präsident



Ernst Sax

Für die TK A SST:
Der Leiter Alpin



Ronny Cavegn

Die Cheftrainerin



Selina Fravi